

Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus

Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)

Netzwerk zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 08.07.2024

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte ergänzende Förderkriterien für den zweiten Förderabschnitt (2025 – 2027).

1. Zuwendungszweck

Angesichts der vielfältigen zielgruppenspezifischen Herausforderungen an Geflüchtete im Hinblick auf eine gelingende Integration am Arbeitsmarkt besteht besonderer Investitionsbedarf hinsichtlich eines flexiblen und möglichst individuellen Unterstützungsangebots, das die Arbeit der Agenturen für Arbeit und Jobcenter flankiert.

Im Rahmen der Förderung soll in Schleswig-Holstein eine flächendeckende und leistungsfähige Beratungsinfrastruktur in Form eines Netzwerks etabliert werden, die Geflüchtete unabhängig von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus und Geschlecht auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt unterstützt.

Bund und Land fördern jeweils ein Netzwerk zur Integration Geflüchteter in Ausbildung und Arbeit. Ziel ist es, durch die aufeinander abgestimmte Netzwerkförderung landesweit ein Beratungs-, Informations- und Vermittlungsangebot für Geflüchtete sowohl in den Städten als auch in der Fläche zu ermöglichen.

Anforderungen an die Netzwerkarbeit im zweiten Förderabschnitt sind insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter auch im Hinblick auf die aktuellen rechtlichen und fachpolitischen Rahmenbedingungen (u. a. Aufenthaltsrecht, Folgen „Job-Turbo“, steigender Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel) und die veränderte Zielgruppe (Geflüchtete aus der Ukraine, steigende Zahlen Asylsuchender) zielgerichtet zu unterstützen.

Die Unterstützungsstruktur soll dazu dienen, die Zielgruppe zu aktivieren und langfristig zu einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenzsicherung Geflüchteter beizutragen. Ergänzt werden sollen die Begleitung, Information, Beratung und Vermittlung der Zielgruppe durch bedarfsgerechte Sondervorhaben.

Die Möglichkeiten digitaler Formate sollen mit genutzt werden, um in Beratung und Sondervorhaben auch Teilnehmende im ländlichen Raum gut zu erreichen.

Die Sondervorhaben sind spezifische Angebote im Rahmen der Netzwerkarbeit, die den Förderbedarf Geflüchteter aufgreifen, der nicht systematisch durch bestehende Förderangebote von Bund, Land und anderen Akteuren gedeckt ist. Zielgruppenspezifische Sondervorhaben können beispielsweise sein: Arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining und Frauenfördermaßnahmen mit Kinderbeaufsichtigung.

Auch im zweiten Förderabschnitt soll im Rahmen des Netzwerks als Sondervorhaben ein arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining für Geflüchtete umgesetzt werden, um u. a. die besonderen Förderbedarfe zu berücksichtigen. Das Sprachtraining soll erstmals landesweit angeboten werden. Bedarfsgerechte Modifizierungen im Verlauf dieses Förderabschnitts sind mit dem für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zuständigen Ministerium (auf Ebene Fachreferat) abzustimmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein im Verbund konzipiertes und zusammenarbeitendes Netzwerk. Das Netzwerk zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter „Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ und die im Netzwerk geplanten Sondervorhaben sollen zum **01.01.2025** ihre Arbeit aufnehmen (zweiter Förderabschnitt).

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von Projektträgern/Projektträgerinnen in Schleswig-Holstein, die erforderlich sind für die Umsetzung folgender **Netzwerkstruktur**:

- Gesamtkoordinierung des Netzwerks PAM.
- Teilprojekte in den Regionen
 - Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg,
 - Dithmarschen und Steinburg,
 - Plön und Ostholstein,
 - Stormarn und Herzogtum Lauenburg.
- Arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining als Sondervorhaben in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein.

Der regionale Zuschnitt bzw. die räumliche Abgrenzung erfolgt in Berücksichtigung der in Ziffer 1 genannten, sich gegenseitig ergänzenden Netzwerkförderung des Bundes und des Landes, die insgesamt landesweit in Schleswig-Holstein wirkt. Die Bereitschaft zur Kooperation und synergetischen Zusammenarbeit mit dem Träger/den Trägern des vom Bund geförderten Netzwerks wird vorausgesetzt.

2.1. Zielgruppe der Förderung

Mit dem Angebot von „Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ sollen geflüchtete Menschen mit Arbeitsmarktzugang, unabhängig von Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Geschlecht

und Alter bei ihrer individuellen Arbeitsmarktintegration unterstützt werden. Die Unterstützungsstruktur des Netzwerks soll die Zielgruppe aktivieren und langfristig zu einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenzsicherung Geflüchteter beitragen.

2.2. Inhalte der Förderung

Im Rahmen des Netzwerks „Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ soll Geflüchteten ein Bündel von Maßnahmen angeboten werden. Hierzu gehören die Orientierung über den deutschen und regionalen Arbeitsmarkt, individuelle Beratung, Vermittlung in berufliche oder schulische Ausbildung und in Arbeit sowie in entsprechende vorbereitende Maßnahmen wie z. B. Berufsorientierung, Einstiegsqualifizierung, Praktika und Sprachförderung. Ferner eine Begleitung nach der Vermittlung bzw. Teilnahme, auch an bundes- und landesgeförderten Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen, je nach Bildungs- und Qualifizierungsweg ggf. wiederholte bzw. aufeinander aufbauende Beratung und Vermittlung, Informationsveranstaltungen.

Information, Beratung, Begleitung und Vermittlung sollen durch Förderangebote wie beispielsweise die Sondervorhaben bedarfsgerecht gestärkt werden.

Bereits bestehende oder während des Förderabschnitts neu installierte Beratungsangebote der Arbeitsmarktintegration sind in die Netzwerkarbeit einzubeziehen und zu berücksichtigen, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Um den Übergang in Ausbildung und Arbeit sowie vorbereitende Maßnahmen erfolgversprechend zu unterstützen, ist auf Basis der gemeinsamen Zielrichtung mit den Agenturen für Arbeit und Jobcentern eine besondere Ansprache der Betriebe und Unternehmen sowie Maßnahmeträger/-innen vorzusehen.

Darüber hinaus sollen je nach Bedarf durch Beratungen, Schulungsangebote und Informationsveranstaltungen/-vermittlung u. ä. alle an der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten Beteiligten in Schleswig-Holstein unterstützt werden.

Wesentlich ist, dass die im Netzwerk Tätigen frühzeitig zielgruppenspezifische Förder- und Handlungsbedarfe identifizieren und umsetzen. Übergreifende und grundsätzliche Handlungsbedarfe sollen im Rahmen der fachlichen Begleitung durch das für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zuständigen Ministerium (auf Ebene Fachreferat) kommuniziert werden, um evtl. erforderliche grundsätzliche Nachsteuerungen auslösen zu können.

Informationen zu dem Netzwerk und zu den Netzwerkangeboten, aber auch zu darüber hinaus gehenden grundlegenden Informationen (z. B. zum Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang und zu Förderprogrammen) mit Relevanz für die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen sollen gebündelt und fortlaufend aktualisiert auf einer eigenen Webseite des Netzwerks aufbereitet werden.

2.3. Aufgabenbereiche des Netzwerks

2.3.1. Koordination Gesamtnetzwerk

Hier liegt die Leitung und Koordination der Netzwerkaktivitäten insgesamt, die Federführung für den Internetauftritt und die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks und die Verantwortung für übergreifende Bedarfsermittlungen, die Bewertung von fachspezifischen Informationen und Erstellung von Handlungsempfehlungen sowie die Organisation von Fortbildungen und Veranstaltungen des Netzwerks. Ferner das zentrale Berichtswesen mit der Verantwortung für Ergebnisse und Finanzen.

- **Projektleitung:** U. a. zentrale Ergebnis- und Finanzverantwortung für das Gesamtprojekt, Leitung und Verantwortung für die Koordination des Gesamtnetzwerks, zentraler Ansprechpartner/zentrale Ansprechpartnerin für die Landesregierung und andere Behörden sowie die IB.SH, Schnittstelle zu anderen Netzwerken, insbesondere zu dem „Schwester“-Netzwerk B.O.A.T. (Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein).
- **Wissenschaftliche Mitarbeit:** U. a. Verantwortung für übergreifende Bedarfsermittlungen und Handlungsempfehlungen, Öffentlichkeitsarbeit, Erarbeitung und Bewertung von fachspezifischen Informationen.
- **Projektsachbearbeitung:** U. a. Projektbezogene Assistenz Tätigkeiten: u. a. Dokumentation und Datenpflege, Unterstützung z. B. durch Terminkoordinierung.

2.3.2. Teilprojekte in den vier Regionen

Information und Beratung der Zielgruppe, Vermittlung in Fördermaßnahmen, in Ausbildung und Arbeit, Begleitung während des gesamten Beratungs- und Vermittlungsprozesses, ggf. wiederholt, Verweisberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Koordination der jeweiligen Netzwerkaktivitäten in der Region.

- **Projektleitung:** U. a. Leitung und Koordination, Netzwerkaktivitäten in der Region, Schnittstelle zu den regionalen Akteuren und Beratungsstellen, Verantwortung für das Erreichen der Zielwerte der Indikatoren.
- **Projektmitarbeitende in der Beratung:** U. a. Erbringung der Beratungsleistungen für die Zielgruppe, Vermittlung in Fördermaßnahmen, Ausbildung und Arbeit.
- **Projektsachbearbeitung:** U. a. projekt- und teilnehmendenbezogene Assistenz Tätigkeiten: u. a. Übermittlung der Teilnehmendendaten, Dokumentation und Datenpflege, Unterstützung z. B. durch Terminkoordinierung.

2.3.3. Arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining als Sondervorhaben

Bedarfsgerechtes niedrighschwelliges Brückenangebot in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein.

- **Projektleitung:** U. a. Leitung und Koordination des Sondervorhabens Sprachtraining, Netzwerkaktivitäten in den Regionen, Schnittstelle zu den regionalen Akteuren und Beratungsstellen, Verantwortung für das Erreichen der Zielwerte der Indikatoren.
- **Projektmitarbeitende in den Sondervorhaben:** U. a. Umsetzung der Sondervorhaben Sprachtraining entsprechend der Bedarfe der Zielgruppe.
- **Projektsachbearbeitung:** U. a. projekt- und teilnehmendenbezogene Assistentztätigkeiten: u. a. Übermittlung der Teilnehmendendaten, Dokumentation und Datenpflege, Unterstützung z. B. durch Terminkoordinierung.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können (Projekt-)Träger/-innen außerhalb der Landesverwaltung und mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Das gilt auch für die Träger/-innen, die Aufgaben der Koordinierung, der Teilprojekte und der Sondervorhaben im Verbund mit dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin übernehmen.

Förderfähig ist ein Projektträger/eine Projektträgerin (Lead-Partner) im Verbund mit Trägern/Trägerinnen der Koordinierung, der Teilprojekte und der Sondervorhaben. Diese müssen über die notwendige Infrastruktur, Flexibilität zur bedarfsgerechten Umsetzung der Teilprojekte und Sondervorhaben sowie umfassende Expertise und Erfahrung im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund bzw. im Bereich der Sondervorhaben (Sprachtraining) verfügen.

Um flexibel und den aktuellen Bedarfen entsprechend die Information, Beratung, Begleitung, Betreuung und Vermittlung geflüchteter Menschen in Ausbildung und Arbeit unterstützen zu können, sollen sich die Mitarbeiter/-innen je nach Aufgabenbereich laufend fortbilden, beispielsweise im Bereich Aufenthaltsrecht, Digitalisierung und Förderangebote Bund/Land (Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen, Sprachförderung u. ä.).

Die Projekt- und Verbundträger/-innen sollen mit allen Netzwerkpartner/-innen und Akteur/-innen kooperativ zusammenarbeiten. Alle im Netzwerk Mitarbeitenden sollen flexibel hinsichtlich der sich im Verlauf des Förderzeitraums ggf. verändernden Anforderungen und Aufgaben sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF Plus- und Landesmittel).

Die Projekt- und Verbundträger/-innen müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

4.2. Förderumfang

Für die Gesamtkoordination, regionale Teilprojekte und Umsetzung von Sondervorhaben können bei entsprechender Bedarfsbegründung folgende direkte **Personalkosten** gefördert werden:

- **Koordination Gesamtnetzwerk** in einem Gesamtumfang von max. 2,5 VZÄ (1 VZÄ entspricht 38,7 Wochenstunden)
 - Projektleitung bis Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD,
 - Wissenschaftliches Projektpersonal bis Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD,
 - Projektsachbearbeitung bis Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD.
- **Teilprojekte in den vier Regionen** in einem Gesamtumfang von max. 12,0 VZÄ (1 VZÄ entspricht 38,7 Wochenstunden)
 - Projektleitung bis Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD,
 - Projektpersonal Beratung bis Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD,
 - Projektsachbearbeitung bis Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD.
- **Arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining als Sondervorhaben in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein** in einem Gesamtumfang von max. 11 VZÄ (1 VZÄ entspricht 38,7 Wochenstunden)
 - Projektleitung bis Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD,
 - Projektmitarbeitende zur Umsetzung bis Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD,
 - Projektsachbearbeitung bis Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD.

Direkte Personalkosten sind Kosten, die bei der unmittelbaren Projektdurchführung entstehen. Sie sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu

Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Personalkosten sind ausschließlich im Rahmen der Restkostenpauschale förderfähig und daher eindeutig von den direkten Personalkosten abzugrenzen. Indirekte Personalkosten sind Kosten, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben (z. B. Personalkosten für die Projektabrechnung, Erstellung und Übermittlung von Mittelabrufen und Zwischen- sowie Verwendungsnachweisen, Personalkosten der Geschäftsführung, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter, Personalkosten des Verwaltungspersonals u. a. für Finanzwesen, Personalwesen und Controlling).

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale mit dem Pauschalsatz **von 40 Prozent** (Koordinierung und Sondervorhaben) und **25 Prozent** (regionale Teilprojekte) der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab, was bei der Höhe der Restkostenpauschale berücksichtigt ist.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung der im Netzwerk neu aufgenommenen Teilnehmenden und der erreichten u. g. Indikatorenwerte durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert. Teilnehmende im Projekt PAM sind alle, die hierüber eine arbeitsmarktliche Beratung bzw. Begleitung erfahren haben und/oder an einem PAM-Sprachkurs teilgenommen haben. In PAM sind auch alle Teilnehmenden der Sprachkurse zu erfassen, deren Zugang über die B.O.A.T-Gebietskulisse erfolgt ist.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus-relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Output-Indikator: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose,
- Ergebnis-Indikator 1: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben (ausschließlich Teilnehmende der arbeitsmarktbezogenen Sprachkurse als Sondervorhaben),
- Ergebnis-Indikator 2: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.
- Langfristindikator 1: Beschäftigungsstatus sechs Monate nach dem Austritt (wenn Teilnehmende bei Eintritt in das Projekt arbeitslos oder nicht erwerbstätig waren), bzw. alternativ
- Langfristindikator 2: Situationsverbesserung sechs Monate nach dem Austritt (wenn Teilnehmende bei Eintritt in das Projekt erwerbstätig waren).

Die Ergebnisindikatoren geben Aufschluss über die Auswirkungen, die sofort (oder innerhalb von vier Wochen) auftreten, nachdem ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus dem Projekt austritt. Die Langfristindikatoren erfassen die Leistung sechs Monate, nachdem ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus dem Projekt ausgeschieden ist; die Erfassung soll spätestens 18 Monate nach Ausscheiden abgeschlossen sein. Diese nachgelagerte Berichtspflicht besteht über den Bewilligungszeitraum hinaus fort.

Für alle Indikatoren werden die jeweiligen Angaben durch Befragungen der Teilnehmenden seitens des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin ermittelt.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der oben genannten Output- und Ergebnisindikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die Langfristindikatoren gibt es keine vorgegebenen Zielwerte.

Darüber hinaus wird ein projektspezifisches Monitoring eingerichtet, das weitere zur fachlichen Steuerung relevante Indikatoren wie z. B. geleistete Vermittlungen in Praktika, Einstiegsqualifizierungen u. a. erhebt. Diese Indikatoren werden in einem Muster-sachbericht beschrieben. Der Sachbericht ist gem. Ziffer 6.10 der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm Arbeit im Zusammenhang mit einem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis einzureichen (Aktionsspezifische Vorgaben für den Sachbericht).

Ein regelmäßig stattfindender Austausch mit dem für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zuständigen Ministerium (auf Ebene Fachreferat) ist obligatorisch für die fachliche Begleitung sowie zielgerichtete und bedarfsgerechte Umsetzung des Projekts. Der Austausch dient der regelmäßigen Vorstellung des Umsetzungsstands in den Regionen, der Koordinierung und Kooperation sowie zur fachlichen Abstimmung und Beratung.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Das Netzwerk soll eine eigene Webseite betreiben. Auf dieser können Inhalte und Erkenntnisse aus vorherigen Projekten einbezogen werden.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle/konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des zweiten Förderabschnitts beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027 (3 Jahre).

Ein weiterer geplanter Bewilligungszeitraum ist der dritte Förderabschnitt vom 01.01.2028 – 31.12.2028 (1 Jahr).

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Landesprogramm Arbeit bekanntgegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2027 ist vollständig **bis zum 16.09.2024, 12:00 Uhr**, online unter [Fördermittelantrag Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete \(PAM\)](#) einzureichen.

Hierzu gehören für **koordinierende Träger/-innen** folgende Anlagen:

- Ausdruck aus dem Handels-/Vereinsregister (nicht älter als 1 Jahr bei Antragstellung), sofern zutreffend,
- aktionsspezifische Anlagen.

Für **kooperierende Träger/-innen** sind folgende Anlagen einzureichen:

- Antrag des Kooperationspartners / Anträge der Kooperationspartner,
- Ausdruck aus dem Handels-/Vereinsregister (nicht älter als 1 Jahr bei Antragstellung), sofern zutreffend,
- aktionsspezifische Anlagen.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.

Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 16.09.2024, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 16.09.2024, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

Die Beschreibung des gemeinsamen vom Netzwerk getragenen Umsetzungskonzepts soll maximal 20 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebende Gliederung beachten. Über die im Projektantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig. In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger/-innen

Die eingereichten Projektanträge zur Förderung eines Netzwerks werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

A. Projektkonzeption (40 Prozent)

a) Formale Kriterien

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Struktur, Gliederung und Seitenumfang,
- Stimmige Personaleinsatz-, Kosten- und Finanzplanung.

b) Nach Inhalt und Zielgruppe

- Übereinstimmung der Antragsziele, geplanten Zielwerte und zielgruppenorientierten Umsetzungsplanung mit dem Förderaufruf,
- Ausrichtung des Projekts am Beratungs- und Informations-, Betreuungs- und Vermittlungs- sowie Schulungs-/Qualifizierungsbedarf der Zielgruppe,
- Passgenauigkeit der Sondervorhaben (Sprachtraining) zum Förderbedarf der Zielgruppe sowie plausible Umsetzungsplanung eines – neu: landesweiten Angebots.

c) Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit

B. Eignung des Projektträgers/der Projektträgerin und der im Verbund beteiligten weiteren Träger/-innen (40 Prozent)

- Erfahrung und Expertise in der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen,
- Erfahrung im Betrieb von Beratungsstellen und der Durchführungen von Beratungen und Vermittlungen,
- Sächliche und personelle Ausstattung, um die beschriebenen Ziele und Aufgaben des arbeitsmarktlichen Netzwerks effizient und effektiv wahrzunehmen,
- Begründung Lead Partner für die Auswahl der im Verbund beteiligten weiteren Träger im Netzwerk,
- Selbstorganisierte, engagierte, Team-orientierte und innovative Arbeitsweise der Koordination und Kooperationspartner/-innen im Verbund eines Netzwerks,
- Interkulturelle Kompetenz,
- Fachliche Kompetenz und Flexibilität zur Umsetzung der bedarfsgerechten Sondervorhaben (Sprachtraining),
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, Behörden und Netzwerken (insbesondere B.O.A.T., s. o.), Fähigkeit zur Vernetzung aller Akteure der Arbeitsmarktintegration in Schleswig-Holstein bzw. in der jeweiligen Region,
- Kontakte, Zugang und verbindliche Kommunikationsfähigkeit zu den Betrieben und Unternehmen sowie den Agenturen für Arbeit und Jobcentern in Schleswig-Holstein,
- Kenntnisse über die Strukturen auf Landes- und Bundesebene zur Arbeitsmarktintegration und den damit verbundenen Themenkomplexen wie beispielsweise Asylrecht und Aufenthaltsrecht, Fördermaßnahmen.

C. Projektfinanzierung (10 Prozent)

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt),

- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt).

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die Träger abgelehnter Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt **voraussichtlich Ende November 2024**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Herold-Öztaş
Zur Helling 5 – 6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905-2737